

Geschäftsordnung des Stadtentwicklungsbeirates

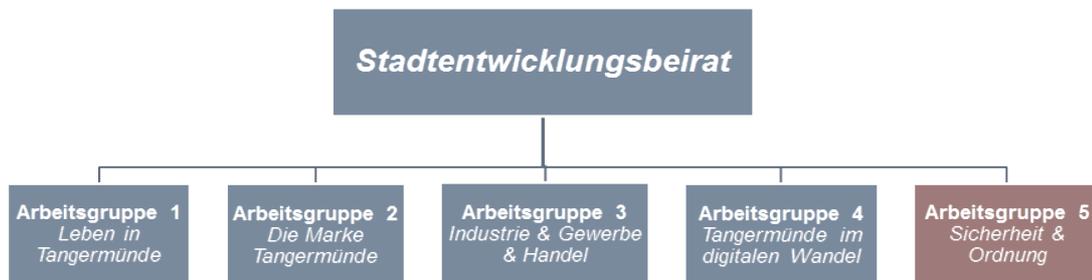
Präambel

Für eine gedeihliche Weiterentwicklung zum Wohle der Gemeinschaft von Tangermünde besteht Einigkeit darüber, das Potenzial der Bürgerschaft zu nutzen. Gemäß § 79 KVG LSA können Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche Beiräte bilden. Ziel des gebildeten Stadtentwicklungsbeirates (SEB) ist, in Form von richtungsweisenden Ideen Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Diese Geschäftsordnung legt den Rahmen für die Arbeit des Stadtentwicklungsbeirates fest.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus Arbeitsgruppen zusammen, deren Themen durch die Beiratsmitglieder unter Abstimmung mit dem Vorsitzenden frei wählbar sind.



- (2) Es wird empfohlen, dass die Mitgliederzahl pro Arbeitsgruppe 15 Personen nicht überschreitet.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher sowie Stellvertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Sprecher und Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Sprecherrates teil.

§ 2

Vorsitzender

- (1) Dem Beirat und dem Sprecherrat sitzt der Bürgermeister vor. Sein Stellvertreter ist die Leiterin des Amtes für Finanzen und Investitionen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates sowie des Sprecherrats ein und leitet diese.

§ 3

Ein-/Abberufung und Amtszeit

- (1) Die Begründung einer ehrenamtlichen Teilhabe im Beirat bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Die Bestätigung ist wie eine Wahl zu bewerten, die demzufolge nicht von einer materiellen Begründung abhängig ist. Aus diesem Grund kann die Bestätigung auch unter politischen Aspekten verweigert werden.

- (2) Der Bürgermeister vollzieht die Berufung in das Ehrenamt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Berufung zum Beiratsmitglied kann durch den Stadtrat zurückgenommen werden, wenn das Mitglied entgegen der festgelegten Ziele und Pflichten handelt. Die Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 4

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat ist ein Gremium der Bürgerschaft. Dieses Gremium soll den Austausch zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung nachhaltig fördern.
- (2) Der Beirat steht in seiner Funktion als beratendes Gremium, dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Stadtverwaltung mit seinen spezifischen Kenntnissen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder des Beirates aufgerufen, an allen öffentlichen Sitzungen der zuvor genannten Gremien teilzunehmen.
- (3) Der Stadtentwicklungsbeirat wird in folgenden Themenbereichen beratend tätig:
 - a. In Angelegenheiten die dem Gemeinwohl der Stadt Tangermünde und seiner Ortschaften zur Weiterentwicklung dienen,
 - b. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Stadtentwicklungsbeirat ist ein unabhängig beratendes Gremium. Seine Arbeitsergebnisse haben einen empfehlenden Charakter.
- (2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Maßnahmen/Empfehlungen/Erklärungen anhand von Analysen für die Weiterentwicklung der Stadt Tangermünde. Die Sprecher und Stellvertreter der jeweiligen Arbeitsgruppe stellen die erarbeiteten Ergebnisse im Sprecherrat vor.
- (3) Zur Weiterleitung der Ergebnisse an die beratenden Ausschüsse des Stadtrates bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Sprecherrates. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt in Analogie zu § 56 Abs. (2) Satz 3 KVG LSA.
- (4) Über die Zulassung der Allgemeinheit bzw. einzelner Sachkundiger zu den Beratungen der Arbeitsgruppen entscheiden diese eigenständig mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirates sind dazu verpflichtet, ihre Tätigkeiten uneigennützig, unabhängig und gewissenhaft auszuführen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiratsarbeit nach besten Kräften zu fördern und an den Treffen der Arbeitsgruppen und/oder des Sprecherrates teilzunehmen.

§ 7

Sitzungen des Sprecherrates

- (1) Der Sprecherrat tagt monatlich einmal, maximal jedoch zweimal. Nach Bedarf kann die Anzahl der Sitzungstermine auch reduziert oder erhöht werden. Dies erfolgt nach Rücksprache mit den Sprechern und Stellvertretern der Arbeitsgruppen sowie dem Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen dienen der Berichterstattung der einzelnen Arbeitsgruppen, dem Austausch untereinander sowie der Weitergabe von Ausarbeitungen.
- (3) Zu den Sitzungen des Sprecherrates lädt der Vorsitzende rechtzeitig unter Angabe der Tagesthemen ein.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Satzung der Stadt Tangermünde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - Entschädigungssatzung -.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Tangermünde in Kraft.